

**Standards der Gerichtshilfe
Rheinland- Pfalz**



Vorwort

Die Gerichtshilfe ist ein kriminalpolitisch wichtiges Instrument moderner Strafrechtspflege:

In jedem Stadium des Verfahrens bietet sie Entscheidungshilfen für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Mit sozialarbeiterischer Kompetenz ermittelt sie zur Persönlichkeit und zum Umfeld erwachsener Straftäter und berichtet über die Opfer und die Auswirkungen der Tat.

Das Aufgabenprofil der Gerichtshilfe hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend gewandelt; auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind anspruchsvolle neue Aufgaben zugekommen. Damit sie den vielfältigen Anforderungen ohne Einbußen in der Qualität der Arbeit auch zukünftig gerecht werden können, sind eine einheitliche Arbeitsgrundlage und die Bündelung der Ressourcen unabdingbar.

Das vorliegende Qualitätshandbuch soll als Leitfaden für die Praxis dienen. Es ist ein erster Schritt auf dem Weg in einen kontinuierlichen Modernisierungs- und Verbesserungsprozess.

Mainz, den 03.04.2009

Dr. Heinz Georg Bamberger

Inhaltsverzeichnis:

1.	Leitlinien und Ziele	6
1.1	Berufsbild.....	6
1.2	Aufgaben der Gerichtshilfe	6
1.3	Grundprinzipien	7
1.4	Zielgruppen.....	8
1.5	Auftraggeber	8
2	Rechtliche Grundlagen.....	8
2.1	Nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren	8
2.2	Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren	9
2.3	Allgemeine Vorschriften.....	10
3	Einsatzgebiete.....	10
3.1	Ermittlungs- und Strafverfahren.....	10
3.1.1	Ermittlungen zum Beschuldigten	10
3.1.2	Ermittlungen zum Opfer.....	11
3.1.3	Haftentscheidungshilfe	12
3.2	Vollstreckungsverfahren	12
3.3	Gnadenverfahren.....	13
4	Methodik der Arbeit	13
4.1	Erfassung, Prüfung der Zuständigkeit	13
4.2	Aktenstudium	14
4.3	Aktenführung und Vermerke.....	14
4.4	Sachbehandlung.....	14
4.5	Bericht	15
5	Vernetzung und Kooperation	15
6	Strukturelle Voraussetzungen	16
6.1	Personelle Ausstattung.....	16
6.2	Räumliche Ausstattung.....	16
6.3	Technische Ausstattung	17
6.4	Fachliche Struktur.....	17
7	Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle.....	17
7.1	Qualitätssicherung.....	17
7.1.1	Auswahl und Einstellung.....	18
7.1.1.1	Berufliche Anforderungen	18
7.1.1.2	Einstellung	19
7.1.1.3	Einstellungsverfahren	19
7.1.1.4	Qualifizierte Einarbeitung.....	20
7.1.2	Aus- und Weiterbildung	20
7.1.3	Reflexion beruflichen Handelns	20
7.1.3.1	Supervision	20
7.1.3.2	Dienstbesprechungen	22
7.2	Qualitätskontrolle	22
7.2.1	Dokumentation durch statistische Erhebungen	22
7.2.1.1	Art des Kontakts zur Informationsbeschaffung	22
7.2.1.2	Verfahrensstadium.....	23
7.2.2	Dienst- und Fachaufsicht, Geschäftsprüfung.....	24

Anhang:

Checkliste 1: Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren

Checkliste 2: Berichtsraster bei Aufträgen in noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren (mit Ausnahme von Verfahren wegen häuslicher Gewalt)

Checkliste 3: Häusliche Gewalt

- Checkliste 4: Vollstreckungsverfahren (Geld- und Freiheitsstrafenvollstreckung)
- Checkliste 5: Gnadenverfahren
- Checkliste 6: Haftentscheidungshilfe
- Checkliste 7: Opferbericht

Einleitung

Gerichtshilfe als sozialer Dienst der Justiz bewegt sich im Bezugsrahmen des gesellschaftlichen Normen- und Wertesystems und bietet - wie sich in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Einrichtung verschiedener Projekte gezeigt hat - erheblichen Raum für Innovationen.

Das ursprüngliche Profil der Gerichtshilfe im Arbeitsfeld der täterorientierten Diagnostik und Berichtserstattung hat sich den veränderten Erfordernissen angepasst und ist um neue Aufgaben ergänzt worden.

Fachliche Standards ermöglichen die Bündelung von Ressourcen, die Definition der Arbeitsqualität und die Schaffung einer einheitlichen Arbeitsgrundlage. Sie bieten Orientierung in der praktischen Arbeit und fördern die Vergleichbarkeit und Transparenz. Außerdem bilden Standards eine Grundlage für die professionelle Weiterentwicklung des Berufsstandes.

1. Leitlinien und Ziele

1.1 Berufsbild

Gerichtshilfe ist ein Sozialer Dienst der Justiz und organisatorisch den Staatsanwaltschaften zugeordnet. Sie ist ein kriminalpolitisch wichtiges Instrument der Strafrechtspflege.

Die Aufgaben der Gerichtshilfe werden von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeitern bzw. Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit vergleichbarer Qualifikation wahrgenommen.

Die Gerichtshilfe arbeitet auftragsbezogen und unparteiisch. Dabei berücksichtigt sie die Belange von Tätern, Opfern und sonstiger Verfahrensbeteiligter und orientiert sich an den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, der Objektivität und des fairen Verfahrens.

1.2 Aufgaben der Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe wird tätig zur Vorbereitung von personen- und situationsbezogenen Sach- und Rechtsfolgenentscheidungen durch Gerichte, Staatsanwaltschaften, Führungsaufsichtsstellen und Vollzugseinrichtungen.

Aufgabe der Gerichtshilfe ist dabei in erster Linie die sozialarbeiterische Untersuchung und Darstellung der persönlichen Verhältnisse und der sozialen Lage bei beschuldigten, angeschuldigten, angeklagten Erwachsenen oder nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sowie bei Opfern von Straftaten. Dies kann insbesondere für die Vorbereitung einer Begutachtung Bedeutung haben. Durch die sozialarbeiterischen Anamnesen, Diagnosen und Prognosen sollen die Entscheidungen im Interesse einer sozialen Strafrechtspflege und verbesserter prognostischer Grundlagen vorbereitet werden.

Eine weitere Aufgabe ist die Vermittlung von Opfern und Tätern in bestehende Hilfesysteme. Darüber hinaus kann sie bei offenkundiger Notlage kurzfristige sozialarbeiterische Hilfe leisten.

Die Gerichtshilfe führt auch den Täter-Opfer-Ausgleich durch und vermittelt gemeinnützige Arbeit, soweit diese Aufgaben nicht durch einen freien Träger wahrgenommen werden.

Zu den Aufgaben der Gerichtshilfe gehört auch die Mitarbeit in Arbeitskreisen, Projekten und örtlichen Koordinierungskreisen der Opfer- und Straffälligenhilfe sowie in kriminalpräventiven Räten.

1.3 Grundprinzipien

Für das Arbeitsfeld der Gerichtshilfe ist eine ganzheitliche Betrachtung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihres psychosozialen Umfeldes unerlässlich.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtshilfe handeln Problem und Bedarf angemessen. Bis zur rechtskräftigen Verurteilung ist die Unschuldsvermutung zu beachten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtshilfe teilen den Betroffenen nicht nur mit, wer sie beauftragt hat und was sie ermitteln sollen, sondern klären sie in geeigneter Weise auch darüber auf, was mit den Informationen geschehen wird.

Ermittlungen sollen in erster Linie bei den Betroffenen selbst durchgeführt werden. Wenn der Ermittlungszweck dies erfordert oder wenn sie dazu besonders beauftragt

sind, holen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtshilfe Informationen auch ohne Zustimmung der Betroffenen bei Dritten ein.

1.4 Zielgruppen

Eine Zielgruppe der Gerichtshilfe sind Täter, die vornehmlich mit persönlichen und sozialen Schwierigkeiten belastet sind. Dabei handelt es sich insbesondere um psychische Auffälligkeiten, Drogenkonsum, Alkoholmissbrauch, mangelnde soziale Integration, verringerte soziale Kompetenz, Langzeitarbeitslosigkeit und Verschuldung.

Eine weitere Zielgruppe sind Opfer von Straftaten, vornehmlich von sexualisierter und häuslicher Gewalt.

1.5 Auftraggeber

Die Gerichtshilfe führt Ermittlungen nur im Auftrag der unter 1.2 genannten Stellen durch.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren

Auf der Grundlage des § 160 Abs. 3 S. 2 StPO soll die Gerichtshilfe vornehmlich zur Klärung bedeutsamer Umstände für die

- Anordnung, Aufrechterhaltung und Verkürzung von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung
- Strafzumessung (einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung und Verwarnung mit Vorbehalt)
- Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen
- Einlegung oder Aufrechterhaltung eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft

- Bewilligung von Zahlungserleichterungen
- Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung
- Situation von Opfern einer Straftat (Opferberichte)

beitragen.

Sie soll in der Regel eingesetzt werden bei Verfahren

- wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte
- wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- wegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- in Jugendschutzsachen
- gegen solche Personen, bei denen die Annahme nahe liegt, dass die zur Last gelegte Straftat auf besonderen Umständen in der Person des Beschuldigten oder in der Tat beruht (z.B. Alterskriminalität, psychische Auffälligkeiten).

2.2 Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren

Die Gerichtshilfe soll zur Klärung bedeutsamer persönlicher und sozialer Umstände für im Rahmen der Strafvollstreckung zu treffender Entscheidungen beitragen (§ 463d StPO). Die Gerichtshilfe soll hier vornehmlich eingesetzt werden zur Vorbereitung von Entscheidungen im Zusammenhang mit

- dem Absehen von der - ggf. auch weiteren - Vollstreckung einer Geldstrafe oder einer Nebenfolge, § 459 f StPO
- Strafaussetzungen zur Bewährung oder deren Widerruf, soweit keine Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer bestellt sind.
- Aussetzung oder Aufschub einer Maßregel der Besserung und Sicherung
- Vollstreckung der Strafe im offenen Vollzug
- Strafausstand.

Dies gilt entsprechend für Gnadenverfahren (Nr. 11.2. GnO).

2.3 Allgemeine Vorschriften

Die Strafvorschriften §§ 203 und 353b StGB sind zu beachten.

Landesrechtliche Vorschriften:

Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Vom 5. Juli 1994

Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung - GnO -) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 16. Oktober 1995 (4251 - 4 - 26/95)-

Landesgesetz über den Sozialdienst der Justiz Vom 26. September 2000

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über Organisation und Dienstbetrieb des Sozialdienstes in der Justiz vom 28. Februar 2001 (4260 - 5 - 3)

3 Einsatzgebiete

Die Gerichtshilfe wird eingesetzt

- im Ermittlungs- und Strafverfahren
- zur Haftentscheidungshilfe
- für Opferberichte
- im Vollstreckungsverfahren
- im Bewährungsverfahren
- im Gnadenverfahren

3.1 Ermittlungs- und Strafverfahren

3.1.1 Ermittlungen zum Beschuldigten

Aufgabe der Gerichtshilfe ist es, die Persönlichkeit und das Umfeld erwachsener Beschuldigter zu erforschen, insbesondere im Hinblick auf:

- die Ursachen und Beweggründe für das strafbare Verhalten
- die Aussichten, Einwirkungsmöglichkeiten und Wege für ein künftig straffreies Leben.

Durch den Einsatz der Gerichtshilfe sollen Erkenntnisse über besondere Lebensumstände der Beschuldigten, z.B. psychische Auffälligkeiten, Sucht, Verschuldung, Arbeitslosigkeit oder familiäre Schwierigkeiten gewonnen werden.

Eine Beauftragung kommt auch bei Verfahren gegen ältere Personen, die bis dahin noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind sowie bei Beziehungsstraftaten (Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Tötungsdelikte, Sexualstraftaten) in Betracht.

3.1.2 Ermittlungen zum Opfer

Die Gerichtshilfe ermittelt Tatsachen im Hinblick auf

- die aktuelle physische und psychische Situation
- die wirtschaftliche/materielle Situation
- den durch die Tat verursachten Folgen.

Weiter holt sie Informationen ein über die Einstellung des Opfers

- zum Täter
- zu einer Schadenswiedergutmachung
- zur bevorstehenden Gerichtsverhandlung.

Sie informiert das Opfer über Möglichkeiten einer rechtlichen Vertretung oder einer psychosozialen Beratung und Hilfe.

Sie weist die Ermittlungsbehörden zudem auf Tatsachen hin, die auf eine aktuelle Gefährdung des Opfers hindeuten.

3.1.3 Haftentscheidungshilfe

Werden Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen, kann die Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft und dem Gericht bei der Beurteilung der Frage helfen, ob Haftverschonung möglich ist.

Sie soll zu diesem Zweck das soziale Umfeld erkunden, die sozialen Bindungen der Beschuldigten ermitteln, prüfen, ob ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht und bei weiterer Inhaftierung die Gefahr droht, dies zu verlieren und auch feststellen, ob ambulante oder stationäre Therapieeinrichtungen bereit sind, die beschuldigte Person aufzunehmen.

3.2 Vollstreckungsverfahren

Die Gerichtshilfe wird insbesondere tätig:

- zur Ermittlung von Tatsachen, die eine unbillige Härte im Sinn des § 459f StPO begründen können.
- in Bewährungssachen, soweit keine Bewährungshilfe angeordnet wurde; ggf. kann sie eine Änderung der Auflage anregen und so dazu beitragen, einen Bewährungswiderruf zu vermeiden.
- zur Ermittlung von Umständen und Tatsachen, die für eine Entscheidung über die Einweisung von Verurteilten in den offenen oder geschlossenen Vollzug von Bedeutung sind.
- im Rahmen von Entscheidungen über eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug, insbesondere zur Ermittlung, ob Verurteilte bei ihrer Entlassung Arbeit und Wohnung haben und ob sie in stabile Verhältnisse zurückkehren.

3.3 Gnadenverfahren

Die Gerichtshilfe

- überprüft, ob die in einem Gnadengesuch vorgetragenen Angaben den Tatsachen entsprechen, z.B. bei einem Antrag auf Strafverschonung oder auf Haftaufschub wegen gesundheitlicher oder familiärer Probleme,
- ermittelt, ob und welche Bewährungsauflagen bei einem Gnadenerweis angeordnet werden können,
- klärt, ob und wie der Widerruf einer im Gnadenverfahren angeordneten Bewährung vermieden werden kann,
- ermittelt zur Vorbereitung von Entscheidungen über eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug im Gnadenwege, ob Verurteilte bei ihrer Entlassung Arbeit und Wohnung haben und ob sie in stabile Verhältnisse zurückkehren.

4 Methodik der Arbeit

4.1 Erfassung, Prüfung der Zuständigkeit

Alle eingegangenen Aufträge sind in einem Register zu erfassen. Statistisch zu berücksichtigen sind sie jedoch nur dann, wenn eine Zuständigkeit besteht.

Örtlich zuständig ist die Gerichtshilfe für alle Ermittlungshandlungen im Landgerichtsbezirk. Sie kann auch außerhalb des Bezirks tätig werden, wenn dies mit einem den Landgerichtsbezirk betreffenden Auftrag in Verbindung steht. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Ziffer 3.

Besteht keine Zuständigkeit, wird der Vorgang unter Hinweis auf die tatsächlich zuständige Gerichtshilfe an die Auftrag gebende Stelle zurückgegeben. In geeigneten Fällen kann auch eine unmittelbare Abgabe an die zuständige Stelle erfolgen. Eine Abgabennachricht ist zu erteilen.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist grundsätzlich für sämtliche Aufgaben der Gerichtshilfe zuständig. Näheres regelt der von der Behördenleitung erlassene Geschäftsverteilungsplan.

4.2 Aktenstudium

Die Erarbeitung eines am Auftrag orientierten Handlungsplanes erfolgt anhand der übersandten Strafverfahrensakten oder Aktenauszüge.

4.3 Aktenführung und Vermerke

Eine gesonderte - ggf. auch elektronisch geführte - Gerichtshilfeakte ist anzulegen. In ihr ist der Verlauf der Fallbearbeitung chronologisch zu dokumentieren. Sie dient als Arbeitsnachweis und - insbesondere im Vertretungsfall - als Arbeitsgrundlage.

Die Ermittlungstätigkeiten und deren Ergebnis sind durch Vermerke festzuhalten, soweit nicht unmittelbar der Bericht erstellt wird. Sie sollen zum Inhalt haben:

- Datum und Ort der Ermittlungshandlung sowie Form eines Kontaktes
- Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer, weitere Anwesende
- erteilte Belehrungen
- Feststellungen und Ergebnisse, ggf. in Kurzform.

4.4 Sachbehandlung

Die erste Kontaktaufnahme erfolgt unverzüglich nach Eingang des Auftrages.

Ermittlungen sind in der Regel vor Ort durchzuführen. Hausbesuche sind grundsätzlich anzukündigen.

Die Betroffenen werden über den Auftraggeber, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert. Belehrungspflichten sind zu beachten (§§ 136, 52, 55 StPO).

Inhalt und Umfang der Ermittlungen richten sich nach dem erteilten Auftrag. Die Gerichtshilfe ermittelt Tatsachen, insbesondere

- zur Sozialanamnese
- zur wirtschaftlichen Situation
- zur gesundheitlichen Situation
- zum sozialen Umfeld
- zur Einstellung des Betroffenen zum Tatvorwurf
- zur Opfersituation.

Im Bedarfsfall zeigt die Gerichtshilfe darüber hinaus Hilfemöglichkeiten auf und vermittelt ggf. Kontakte zu anderen Institutionen.

Kommt ein Kontakt auch nach mehreren Versuchen nicht zustande, wird die Auftrag gebende Stelle hierüber informiert. Damit ist der Vorgang für die Gerichtshilfe zunächst abgeschlossen.

4.5 Bericht

Die gewonnenen Erkenntnisse sind unter Angabe der Informationsquellen in einem schriftlichen Bericht für die Auftrag gebende Stelle darzulegen. Dieser kann auch Aussagen zur Prognose und Vorschläge zu geeigneten Maßnahmen enthalten.

5 Vernetzung und Kooperation

Die Gerichtshilfe arbeitet auch mit folgenden Institutionen zusammen:

- den anderen Diensten der Justiz
- der Polizei

- den Justizvollzugsanstalten
den Jugend- und Sozialbehörden
- Einrichtungen karitativer, kirchlicher und freier Träger, z.B. mit Drogen- und Sexualberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen, Wohnungslosenhilfe, Straffälligenhilfe, Krankenhäusern, therapeutischen Einrichtungen etc.
- Opferhilfeorganisationen

Ziel dieser verfahrensübergreifenden Zusammenarbeit ist es, einen vertieften und vergleichbaren Erkenntnisstand über die Hintergründe und Erscheinungsformen von Delinquenz sowie Möglichkeiten der Prävention und der Resozialisierung unter Berücksichtigung spezifisch örtlicher Gegebenheiten zu schaffen und Hilfsangebote zu erschließen.

6 Strukturelle Voraussetzungen

6.1 Personelle Ausstattung

Die Justizverwaltung sorgt für angemessene Stellenzuweisung. Jede Dienststelle sollte mit mindestens zwei Personen, nach Möglichkeit gemischtgeschlechtlich, besetzt sein. Soweit neue Aufgaben einen erhöhten Personalaufwand begründen, soll dem in geeigneter Weise Rechnung getragen werden.

Verwaltungstätigkeiten sollen nach Möglichkeit in Serviceeinheiten ausgeübt werden.

6.2 Räumliche Ausstattung

Die Gerichtshilfe soll in den Räumen der jeweiligen Staatsanwaltschaft untergebracht sein.

Jeder Gerichtshelferin bzw. jedem Gerichtshelfer ist ein eigener Büroraum zur Verfügung zu stellen. Die Räumlichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Vertraulich-

keit von Gesprächen gewährleistet ist. Es ist sicher zu stellen, dass auch außerhalb der üblichen Bürozeiten in den Diensträumen Gespräche geführt werden können.

6.3 Technische Ausstattung

Eine zeitgemäße technische und elektronische Büroausstattung ist sicherzustellen. Die Gerichtshilfe soll mit dem Kommunikations- und Informationssystem der Staatsanwaltschaft vernetzt sein.

6.4 Fachliche Struktur

Die Justizverwaltung unterstützt und fördert die Qualifizierung der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer durch Aus- und Fortbildung.

Sie stellt Mittel für Supervision und Fachliteratur zur Verfügung.

Aus- und Fortbildung sind Bestandteil des Dienstes.

Die Justizverwaltung fördert den dienststelleninternen und -übergreifenden fachlichen Austausch.

7 Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

7.1 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung ist ein interner Prozess, der sicherstellen soll, dass ein festgelegtes Qualitätsniveau erreicht und aufrechterhalten wird. Sie umfasst die tatsächliche Umsetzung, Einhaltung, Überprüfung und Weiterentwicklung verfasster einheitlicher Arbeitsschritte und Arbeitsbedingungen (Standards).

Qualitätssicherung beginnt bei der gezielten Auswahl, Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, erstreckt sich über Weiter- und Fortbildung,

kollegialen Austausch, Einhaltung und Verbesserung beschriebener Arbeitsweisen durch Dienstbesprechungen, Hospitationen und Supervision und endet bei der persönlichen Arbeitszufriedenheit und der Akzeptanz der Arbeit bei Adressaten und Vorgesetzten.

Qualitätssicherung bedarf einer regelmäßigen Qualitätskontrolle. Diese beinhaltet auch kritisches Bewerten und Reflektieren von Arbeitsprozessen und -strukturen, insbesondere durch Supervision.

Sicherungsinstrumente sind:

- Auswahl und Einstellung
- Qualifizierte Einarbeitung
- Aus- und Weiterbildung
- Reflexion beruflichen Handelns
- Dokumentation durch statistische Erhebungen
- Geschäftsprüfung, Fach- und Dienstaufsicht

Im Einzelnen:

7.1.1 Auswahl und Einstellung

7.1.1.1 Berufliche Anforderungen

Um die für den Beruf der Gerichtshelferin / des Gerichtshelfers notwendigen sozialpädagogischen, psychologischen, soziologischen und rechtlichen Erkenntnisse gewinnen und richtig anwenden zu können, sind folgende Fähigkeiten erforderlich:

- Lebenserfahrung
- Menschenkenntnis
- Realitätssinn
- Einfühlungsvermögen

- Psychische Belastbarkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Organisationsgeschick
- Kreativität
- Bereitschaft zu Qualifizierung/Fortbildung
- EDV-Kenntnisse
-

7.1.1.2 Einstellung

Voraussetzung für die Einstellung als Gerichtshelferin und Gerichtshelfer ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung in Sozialpädagogik / Sozialarbeit oder einer vergleichbaren Ausbildung. Die Wahl des Schwerpunkts Resozialisierung oder die Arbeit mit Straffälligen im Studium ist sinnvoll, aber nicht Bedingung für die Tätigkeit als Gerichtshelferin und Gerichtshelfer. Berufserfahrung in anderen (Sozial-) Berufen ist erwünscht.

Des Weiteren soll die Bewerberin / der Bewerber die allgemeinen dienstlichen Voraussetzungen für eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.

7.1.1.3 Einstellungsverfahren

Da die Gerichtshilfe organisatorisch in die Staatsanwaltschaft eingegliedert ist, wird das Auswahl- und Einstellungsverfahren durch die Behördenleiterin/ den Behördenleiter der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft durchgeführt.

Bei der Auswahl und Einstellung neuer Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer sollen die vor Ort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtshilfe angemessen beteiligt werden.

7.1.1.4 Qualifizierte Einarbeitung

Eine qualifizierte und geplante Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist erforderlich. Sie erfolgt durch eine erfahrene Mitarbeiterin oder einen erfahrenen Mitarbeiter der Gerichtshilfe.

Eine Einführung in den Geschäftsablauf der Staatsanwaltschaft ist durch die Behördenleitung sicherzustellen. Dies gilt auch für Hospitationen bei anderen Institutionen, mit denen die Gerichtshilfe zusammenarbeitet, insbesondere bei der Polizei, im Justizvollzug und bei der Bewährungshilfe.

7.1.2 Aus- und Weiterbildung

Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer aktualisieren ihr Fachwissen durch kontinuierliche Fortbildung sowie durch regelmäßiges Studium berufsbezogener Literatur, um erworbene Kenntnisse der ersten Ausbildungsphase permanent anzupassen.

Darüber hinaus nehmen sie an regionalen und überregionalen Veranstaltungen teil, die die Vertiefung oder Erweiterung berufsspezifischer Fertigkeiten zum Ziel haben. In diesen sollen vornehmlich folgende Problemkreise angesprochen werden:

- Erstellung einer Prognose im Rahmen von Gerichtsverfahren
- Erstellung von Opferberichten
- Umgang mit Opfer und Täter im Zusammenhang mit Stalking
- Umgang mit Opfer und Täter häuslicher Gewalt
- klientenzentrierte Gesprächsführung

7.1.3 Reflexion beruflichen Handelns

7.1.3.1 Supervision

Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer sollten mindestens zweimal jährlich Supervisionsangebote gemacht werden.

Supervision ist eine Methode zur Reflexion des beruflichen Alltags, mit der unter fachlicher Anleitung versucht wird, für Konflikte und Belastungssituationen am Arbeitsplatz gemeinsam Lösungen zu suchen.

Supervision dient dazu, die eigene Professionalität zu verbessern und mit Hilfe einer externen Beratung eine Möglichkeit zur Besinnung und Neuorientierung zu suchen. Supervision leistet einen Beitrag zur Klärung beruflicher Probleme, fördert eine bessere Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und dient der Stressbewältigung.

Die Inanspruchnahme von Supervision ist eine freiwillige und persönliche Entscheidung und basiert auf dem Wunsch, etwas für die eigene Berufszufriedenheit zu tun.

Ziele der Supervision sind:

- Steigerung der beruflichen Zufriedenheit, Ausgeglichenheit und Frustrationstoleranz,
- Gewinnung neuer Perspektiven und Sichtweisen für berufliche Fragestellungen,
- Erschließung neuer Energie und Motivation,
- Verbesserung der Teamarbeit in beruflichen Zusammenhängen,
- Verbesserung der methodisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Training individuell passender Verhaltensweisen für die berufliche Tätigkeit.

Das Supervisionsangebot sollte aufgrund der unterschiedlichen

Arbeitsansätze der jeweiligen sozialen Dienste bei der Justiz auf die speziellen Bedürfnisse der Gerichtshilfe eingehen.

7.1.3.2 Dienstbesprechungen

Dienstbesprechungen dienen der umfassenden, einheitlichen und gegenseitigen Information; diese können auch überregional stattfinden. Zumindest einmal im Jahr soll eine landesweite Dienstbesprechung durchgeführt werden. Für die jährlichen Dienstbesprechungen auf Landesebene im Justizministerium unterbreiten die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer Vorschläge zur Tagesordnung.

Bei Bedarf nehmen sie auch an internen Dienstbesprechungen der Staatsanwaltschaft teil.

Qualitätssicherung beginnt bei der Auswahl, Einstellung und Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, erstreckt sich über Weiterbildung, kollegialen Austausch, Einhaltung und Verbesserung beschriebener Arbeitsweisen und endet bei der persönlichen Arbeitszufriedenheit und bei der Akzeptanz der Arbeit beim Adressaten.

Zur Qualität gehört eine landeseinheitliche Beauftragung der Gerichtshilfe, mit Arbeitsschwerpunkt im Ermittlungsverfahren.

7.2 Qualitätskontrolle

7.2.1 Dokumentation durch statistische Erhebungen

Die Dokumentation ermöglicht den Nachweis der Einhaltung der Standards. Es ist eine Statistik zu führen, die zumindest folgende Daten erfasst:

7.2.1.1 Art des Kontakts zur Informationsbeschaffung

- Hausbesuch/auswärtiger Termin
- Bürobefuch

- telefonischer Kontakt
- schriftlicher Kontakt
- kein Kontakt möglich

7.2.1.2 Verfahrensstadium

a. JS- Verfahren:

- vorsätzliche Tötungsdelikte
- Sexualdelikte
- Betäubungsmitteldelikte
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Jugendschutzsachen
- sonstige Körperverletzungsdelikte
- Sonstige Verbrechen
- Sonstige Vergehen

Soweit nicht ein allgemeiner Bericht zu erstellen ist, ist anzugeben, ob die Einschaltung der Gerichtshilfe zur Klärung bedeutsamer Umstände für die

- Anordnung, Aufrechterhaltung und Verkürzung von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung (Haftentscheidungshilfe)
- Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen (§ 153a StPO)
- Situation von Opfern einer Straftat (Opferberichte)

beitragen soll.

b. VRS- Verfahren:

Soweit nicht ein allgemeiner Bericht im Rahmen des § 463d StGB zu erstellen ist, ist anzugeben, ob die Einschaltung der Gerichtshilfe zur Klärung bedeutsamer Umstände für die

- Entscheidungen über eine bedingte Entlassung

- Entscheidungen über die Aussetzung einer Maßregel der Besserung und Sicherung
- Entscheidung über einen Strafausstand
- Prüfung der Möglichkeit des offenen Vollzugs

c. BRs- Verfahren

d. Gns- Verfahren

Für jeden Auftrag ist ein Vorgang anzulegen und statistisch zu erfassen, unabhängig von der Anzahl der dem Auftrag zugrunde liegenden Verfahren. Betrifft ein Auftrag die Berichterstattung über mehrere Personen, ist pro Person ein Vorgang anzulegen; dies gilt nicht im Fall häuslicher Gewalt. Soweit mehrere Aufträge bei der Gerichtshilfe anhängig sind, die von der selben Auftrag gebenden Stelle erteilt wurden, die selbe Person und das selbe Verfahrensstadium betreffen, sind diese zu einem Vorgang zu verbinden.

7.2.2 Dienst- und Fachaufsicht, Geschäftsprüfung

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Behördenleitung.

Sie führt mindestens alle 4 Jahre eine Geschäftsprüfung durch, bei der insbesondere auf die Einhaltung der Standards zu achten ist.

Ihr Ergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist vor abschließender Fertigstellung mit der Gerichtshelferin / dem Gerichtshelfer, soweit diese betroffen sind, zu erörtern.

Bei der Fachaufsicht einschließlich der Geschäftsprüfung kann sich die Behördenleitung der Hilfe der Fachberatung bedienen.

Die Qualitätskontrolle beinhaltet auch kritisches Bewerten und Reflektieren von Arbeitsprozessen und -strukturen.

Die Gerichtshilfe ist über den Verfahrensausgang zu informieren.

Checkliste 1

Fachbereich Gerichtshilfe

-Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren-

Aufgabenbeschreibung

Die Gerichtshilfe erhebt Informationen, die für die Strafzumessung und damit für die Bestimmung der Rechtsfolgen Bedeutung haben. Im Rahmen dieser Erhebungen werden Erkenntnisse zusammengetragen:

- zur Persönlichkeitsanamnese und –diagnostik,
- zu den aktuellen Lebensumständen,
- zur wirtschaftlichen Situation,
- zur gesundheitlichen Situation,
- zum sozialen Umfeld,
- zur beruflichen Situation,
- zum Freizeitverhalten,
- zur Einstellung des Betroffenen zum Tatvorwurf.

Abschluss

In einem schriftlichen Bericht an die Auftrag gebende Stelle werden die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst, eine sozialarbeiterische bzw. –pädagogische Stellungnahme sowie eine Anregung für die zu treffende Entscheidung abgegeben. Auf sozialarbeiterische bzw. –pädagogische Einwirkungs-/Hilfsmöglichkeiten wird hingewiesen. Im Bedarfsfall wird darüber hinaus eine auftragsbezogene Prognose erstellt.

Checkliste 2

Fachbereich Gerichtshilfe

- Berichtsraster bei Aufträgen in noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren (mit Ausnahme von Verfahren wegen häuslicher Gewalt) -

I. Berichtsgrundlagen

1. Auftrag

Auftragsinhalt
Auftraggeber
Verfahrensstand

2. Quellenangaben

Akten, frühere Gerichtshilfeporgänge, Gespräche (Gesprächspartner, Ort, Datum) u. A.

3. Belehrung

Adressat, Ort und Datum
Äußerung zur Aussagebereitschaft

II. Erhebung des Lebenslängsschnitts

1. Herkunftsfamilie (die Entwicklung prägende Personen und Umstände)

Beruf/sozialer Status/finanzielle Verhältnisse der Eltern/Bezugspersonen
Geschwister, weitere Bezugspersonen
Verhältnis zu Eltern/Bezugspersonen
Besonderheiten (z. B. Scheidung der Eltern, Fremdunterbringung, Suchtmittelabhängigkeiten und psychische Auffälligkeiten)

2. Gesundheitliche Situation

frühere und gegenwärtige ernsthafte Krankheiten (körperliche und psychische)

3. Leistungsbereich

Schule und Ausbildung

- Art/Abschluss
- berufliche und sonstige Weiterbildung
- Auffälligkeiten und Besonderheiten (z.B. Fehlzeiten, Schul- und Arbeitsplatzwechsel, Arbeitslosigkeit)

berufliche Tätigkeiten

- Art
- zeitlicher Umfang
- Besonderheiten (z.B. Schichtdienst, versicherungsfreie Tätigkeit)
- Arbeitslosigkeit (Dauer, Grund)
- Perspektiven

4. Kontakt- und Freizeitverhalten

Verfügbarkeit von Freizeit

Art der Freizeitgestaltung (Struktur und Verlauf)

Mitgliedschaft/Engagement in Vereinen

soziale Kontakte (z.B. oberflächlich, stabil)

5. Beziehungen

Ehe/Partnerschaft

Kinder

soziales Verhalten in der Familie/Partnerschaft

Besonderheiten (z.B. Trennung)

6. Wohnsituation

häufiger Wohnsitzwechsel

Miete oder Eigentum

derzeitige Wohnverhältnisse (z.B. Lage, Größe, Zustand)

Wohnverhalten

7. Finanzielle Situation

Einkommen
Ausgaben
Verbindlichkeiten
Schulden
geregelt oder ungeregelt

8. Frühere Delinquenz

Art
Häufigkeit
Sanktionsart

III. Erhebung des Lebensquerschnittes

Überprüfung der Lebensumstände zum Zeitpunkt der „letzten“ Tat(en) hinsichtlich Vorliegens bestimmter Kriterien:

1. Kriterien, die erfahrungsgemäß auf eine kriminelle Gefährdung hinweisen

Vernachlässigung des Arbeitsbereiches sowie familiärer und sonstiger sozialer Pflichten
Fehlendes Verhältnis zu Geld und Eigentum
Unstrukturiertes Freizeitverhalten
Fehlende Lebensplanung
Inadäquat hohes Anspruchsniveau
Mangelnde Realitätswahrnehmung
Geringe Belastbarkeit
Unrealistische Anpassungserwartung an die Umwelt
Mangelnde Beziehungsfähigkeit
Unkontrollierter, übermäßiger Alkoholkonsum, Medikamenten- und/oder Drogenmissbrauch u. a.

2. Kriterien, die erfahrungsgemäß Delinquenz hemmen

Erfüllung sozialer Pflichten
Adäquates Anspruchsniveau

Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit
Reales Verhältnis zu Geld und Eigentum
Arbeitseinsatz und Befriedigung bei der Berufstätigkeit
Produktive Freizeitgestaltung
Persönliches Engagement für personale Interessen
Anpassungsbereitschaft
Tragende menschliche Bindungen
Hohe Belastbarkeit bei großer Ausdauer
Verantwortungsbereitschaft und Eigenverantwortung
Gute Realitätskontrolle
Lebensplanung und Zielstrebigkeit u. a.

IV. Einstellung zur Tat

Schuldeinsicht
Bereitschaft/konkrete Schritte zur Verhaltensänderung
Bereitschaft zu Wiedergutmachung/Täter-Opfer-Ausgleich

V. Auswertung

Analyse der Untersuchungsergebnisse
- Lebenslängsschnitt
- Lebensquerschnitt
Bewertung
- Lebenslängsschnitt
- Lebensquerschnitt
- Einstellung zur Tat

VI. Stellungnahme

Sozialprognose
Hinweise auf Einwirkungsmöglichkeiten
Anregungen für die zu treffenden Entscheidungen
Hinweise auf evtl. noch klärungsbedürftige Umstände

Checkliste 3

Fachbereich Gerichtshilfe

-Häusliche Gewalt-

Aufgabenbeschreibung

Die Gerichtshilfe berichtet über die aktuelle Lebens- und Beziehungssituation der Beteiligten.

Methodisches Vorgehen

Die Gerichtshilfe nimmt zunächst Kontakt zu Geschädigten und danach zu Beschuldigten auf.. Den Opfern soll in der Regel ein Hausbesuch angeboten werden. Die persönlichen Gespräche finden jeweils zunächst getrennt statt. Dabei erfolgen Belehrungen gem. §§ 52, 55 StPO sowie Hinweise nach §§ 395, 406 h StPO

Regelmäßig sind folgende Fragestellungen zu berücksichtigen:

Allgemeines:

- Welche Ursachen und Beweggründe führten zur Gewaltanwendung, die Auslöser für die Einleitung des Verfahrens war ?
- Handelt es sich bei dem Vorfall nur um eine einmalige Eskalation ?
- Kommen Streitigkeiten oder körperliche Auseinandersetzungen in der Familie häufiger vor ?
- Ist es zu neuerlichen Gewalthandlungen gekommen ?
- Sind Kinder von der Gewalt mit betroffen ?
- Haben sich die Partner wieder versöhnt ?
- Ist eine Trennung erfolgt oder ist sie angestrebt ?

An die Opferseite:

- Besteht Interesse an der Strafverfolgung ?
- Wurde ggf. ein Strafantrag freiwillig oder unter Druck nicht gestellt oder zurück gezogen ?
- Wird vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht ?
- Wie wurde die Gewalthandlung erlebt und welche Auswirkungen hatte sie ?

- Werden Hilfen benötigt ?

An die Täterseite:

- Wird die Verantwortung für die Tat übernommen ?
- Werden Hilfen benötigt ?

Wenn beide Seiten einverstanden sind, wird in geeigneten Fällen ein gemeinsames Gespräch geführt. Dabei werden ggf. Hilfsangebote aufgezeigt und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Stellen angeboten.

Abschluss

Der schriftliche Bericht an die Auftrag gebende Stelle gibt die gewonnen Erkenntnisse wieder. Er soll auch eine Einschätzung einer etwaigen weiteren Gefährdung des Opfers und anderer Personen enthalten. Nach Möglichkeit erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise.

Checkliste 4

Fachbereich Gerichtshilfe

-Vollstreckungsverfahren (Geld- und Freiheitsstrafenvollstreckung)-

Aufgabenbeschreibung

Die Gerichtshilfe erforscht Umstände, die von Bedeutung sein können für die Entscheidung über

- Ratenzahlung,
- Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe,
- Unbillige Härte der Ersatzfreiheitsstrafe,
- Strafaufschub wegen Vollzugsuntauglichkeit,
- Strafaufschub wegen erheblicher Nachteile,
- Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, soweit keine Unterstellung unter hauptamtliche Bewährungshilfe erfolgt ist,
- Aussetzung einer Maßnahme der Besserung und Sicherung,
- Zahlungserleichterungen bei Geldauflagen sowie Ableistung gemeinnütziger Arbeit als Bewährungsaufgabe, soweit keine Unterstellung unter hauptamtliche Bewährungshilfe erfolgt ist,
- Einweisung in den offenen Vollzug
- vorzeitige Entlassung aus dem Vollzug

Methodisches Vorgehen

Die Kontaktaufnahme soll unverzüglich nach Eingang des Auftrages, schriftlich, telefonisch und fallbezogen erfolgen. Dabei wird ein Hausbesuch angekündigt, in das Büro der Gerichtshilfe eingeladen bzw. um Rückmeldung gebeten. In Einzelfällen kann der persönliche Kontakt zu Betroffenen ohne vorherige schriftliche oder telefonische Absprache hergestellt werden. Die Betroffenen werden über den Auftraggeber, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert:

- Erläuterung der Sach- und Rechtslage,
- Belehrung bzgl. Freiwilligkeit einer Mitwirkung d. Verurteilten, Offenbarungspflicht der Gerichtshilfe gegenüber der Auftrag gebenden Stelle.

Abschluss

Kommt eine Kontaktaufnahme auch nach mehrmaligen Versuchen trotz Hinweises auf eventuelle Konsequenzen nicht zustande, wird der Auftrag mit einem entsprechenden Hinweis zurückgesandt. Soweit in dieser Sache anderweitig Informationen erlangt wurden, sind auch diese mitzuteilen.

Im Übrigen erfolgt ein schriftlicher Bericht. Angaben zur persönlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Situation sind nach Möglichkeit durch Nachweise zu belegen. Diese sind dem schriftlichen Bericht beizufügen bzw. im Bericht zu benennen.

Checkliste 5

Fachbereich Gerichtshilfe

-Gnadenverfahren-

Aufgabenbeschreibung

Ermittlungen in einem Gnadenverfahren

Methodisches Vorgehen

Die Kontaktaufnahme soll unverzüglich nach Eingang des Auftrages, schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Verurteilte und ggf. Antragssteller werden über die Auftrag gebende Stelle, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert:

- Erläuterung der Sach- und Rechtslage,
- Belehrung bzgl. Freiwilligkeit einer Mitwirkung d. Verurteilten, Offenbarungspflicht der Gerichtshilfe gegenüber der Auftrag gebenden Stelle.

Im Bedarfsfall wird zum Zwecke der Informationsgewinnung Kontakt zu Dritten (Familienangehörige, Arbeitgebern etc.) aufgenommen, es sei denn, dass der oder die Verurteilte dem widersprechen.

Für den Fall, dass Verurteilte und/oder Antragssteller ihr Gnadenbegehren aufgeben oder einschränken, ist die Auftrag gebende Stelle hiervon zu unterrichten und deren Äußerung abzuwarten.

Abschluss

Über die Arbeit der Gerichtshilfe und das Ergebnis erfolgt eine schriftliche Berichterstattung an die Auftrag gebende Stelle. Angaben zur persönlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Situation sind nach Möglichkeit durch Nachweise zu belegen. Diese sind dem schriftlichen Bericht beizufügen bzw. im Bericht zu benennen.

Der Bericht endet in der Regel mit einer Stellungnahme zur Gnadenwürdigkeit.

Checkliste 6

Fachbereich Gerichtshilfe

Haftentscheidungshilfe

Aufgabenbeschreibung

Die Gerichtshilfe unterstützt die Auftrag gebende Stelle durch Erhebung von Tatsachen, die zur Vermeidung oder Verkürzung von Untersuchungshaft führen können. In geeigneten Fällen wird sie auch im Fall einer Unterbringung gem. § 126a StPO tätig.

Methodisches Vorgehen

Nach Auftragserteilung hat die Gerichtshilfe unverzüglich mit den Betroffenen Kontakt in der Vollzugseinrichtung aufzunehmen. Die Betroffenen werden über die Auftrag gebende Stelle, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert und entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstatus (Freiwilligkeit, Mitwirkungspflichten) belehrt.

Je nach Auftragslage soll die Gerichtshilfe das soziale Umfeld und die sozialen Bindungen der Betroffenen ermitteln. Sie prüft z.B., ob ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht und bei weiterer Inhaftierung die Gefahr droht, dies zu verlieren und ob ambulante oder stationäre Therapieeinrichtungen bereit sind, die beschuldigte Person aufzunehmen.

Abschluss

Die Eilbedürftigkeit dieser Aufträge erfordert ggf. eine mündliche Vorab-Berichterstattung an die Auftrag gebende Stelle. Die schriftliche Berichterstattung an diese erfolgt zeitnah.

Checkliste 7

Fachbereich Gerichtshilfe

-Opferbericht-

Aufgabenbeschreibung

Die Gerichtshilfe erstellt einen Bericht über das Opfer und die Auswirkungen der Tat auf dessen Situation.

Methodisches Vorgehen

Die Kontaktaufnahme soll unverzüglich erfolgen. Hausbesuche sind anzukündigen, Die Betroffenen werden über die Auftrag gebende Stelle, das Auftragsziel und die Aufgaben der Gerichtshilfe informiert. Hierzu gehören

- die Erläuterung der Sach- und Rechtslage und
- eine Belehrung entsprechend der jeweiligen Verfahrenssituation (Freiwilligkeit, Mitwirkungspflichten).

Die Gerichtshilfe ermittelt Tatsachen im Hinblick auf

- die aktuelle physische und psychische Situation sowie
- die wirtschaftliche/materielle Situation des Opfers

Sie informiert das Opfer insbesondere über die Möglichkeit

- einer Nebenklage,
- eines Adhäsionsverfahrens,
- eines Täter-Opfer-Ausgleichs,
- der Inanspruchnahme von Opferhilfeeinrichtungen,
- einer Unterstützung durch einen Opferanwalt.

Ggf. händigt sie ihm das Opfermerkblatt aus.

Weiter holt sie Informationen ein über die Einstellung des Opfers

- zum Täter,
- zu einer Schadenswiedergutmachung und
- zur ggf. bevorstehenden Gerichtsverhandlung.

Abschluss

Über die Arbeit der Gerichtshilfe und das Ergebnis erfolgt schriftliche Berichterstattung an die Auftrag gebende Stelle. Die Tat und die damit verbundenen Empfindungen und Folgen werden darin aus der Sicht des Opfers dargestellt und gewürdigt. Sofern der Gerichtshilfe Tatsachen bekannt werden, die auf eine aktuelle Gefährdung des Opfers hindeuten, hat sie diese in den Bericht aufzunehmen.